

Vortrag an den Ministerrat

§26 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; Grundausbildung für die Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei; Entschließung des Bundespräsidenten

Gemäß § 26 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2023, haben die obersten Dienstbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich die Grundausbildung durch Verordnung zu regeln (Grundausbildungsverordnung).

Nach § 2 Abs. 2 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2020, sind die obersten Verwaltungsorgane des Bundes für die Dienstrechtsangelegenheiten der der Zentralstelle angehörenden Beamten als Dienstbehörden in erster Instanz zuständig. Gemäß § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 278 Abs. 2 BDG 1979 gilt die Präsidentschaftskanzlei als Zentralstelle. Dem Bundespräsidenten obliegt es daher, für die Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei die Grundausbildungsverordnung zu erlassen. Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 100/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, sind Verordnungen des Bundespräsidenten als Entschließung zu bezeichnen.

Gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG bedürfen - sofern verfassungsgesetzlich nichts Anderes bestimmt ist - alle Akte des Bundespräsidenten des Vorschlages der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Eine derartige Ermächtigung eines Bundesministers ist nicht gegeben. Mit Schreiben vom 26. April 2023 hat die Präsidentschaftskanzlei beiliegenden Entschließungsentwurf dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen übermittelt, eine Beschlussfassung der Bundesregierung gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG herbeizuführen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle mich ermächtigen, dem Herrn Bundespräsidenten gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG die Erlassung beiliegender EntschlieÙung über die Grundausbildung für die Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei vorzuschlagen.

5. Mai 2023

Karl Nehammer
Bundeskanzler